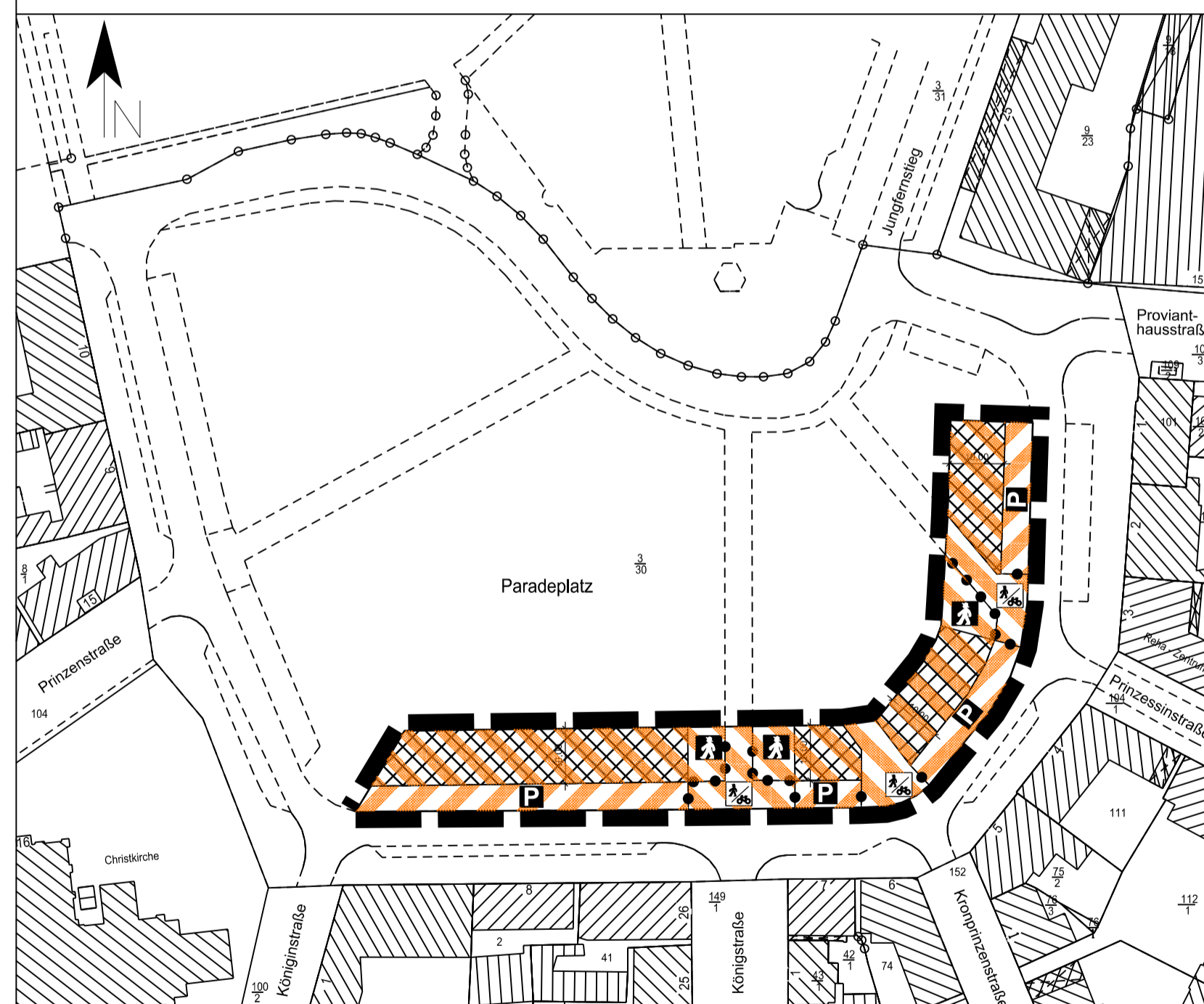


# SATZUNG DER STADT RENDSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 93 "PARADEPLATZ"

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 "Paradeplatz" beinhaltet eine durch die Ringstraße begrenzte innere Fläche des östlichen und südlichen Bereich des Paradeplatzes.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB 2007) in der gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.09.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 93 "Paradeplatz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990


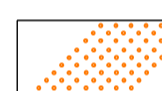


## Teil A Planzeichnung:





### Zeichenerklärung

#### I. Planungsrechtliche Festsetzung

Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

-  Straßenbegrenzungslinie
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

#### Zweckbestimmung:

-  Fußgängerbereich
-  Fuß- und Radwegbereich
-  öffentlicher Parkplatz
-  Abgrenzung der Zweckbestimmung





#### Sondernutzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

-  Flächen für Außengastronomie (Servicewagen)

#### Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

#### II. Darstellungen ohne Normcharakter

-  Flurstücke
-  Flurstücksgrenzen
-  Hausnummern
-  vorhandene Gebäude

## Teil B Text:

### Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1. Flächen für Servicewagen, Servicestationen, Warenauslagen, Zelte und ähnliche Anlagen zum Zwecke der Außengastronomie (§ 9 Abs. 2 BauGB)

##### Außerhalb

- festgesetzter Märkte,
- von Zeiten des Offenhaltens von Verkaufsstellen aus besonderen Anlass,
- genehmigter gewerblicher Straßenfeste, Geschäftsjubiläen o. ä. sowie
- nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzter Nutzungen von Flächen für die Durchführung von Veranstaltungen

sind regelmäßig wiederkehrende Sondernutzungen nur auf den festgesetzten Flächen nach § 9 Abs. 2 BauGB nach den zeitlichen Vorgaben (Auflagen, Einschränkungen) der für die Erteilung von Erlaubnissen, Genehmigungen oder Bewilligungen von Sondernutzungen und Konzessionen zuständigen Behörde zulässig.

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungs Erlaubnis nicht ersetzt und bleiben davon unberührt.

Die Grundfläche und der umbaute Raum der Servicewagen, Servicestationen, Warenauslagen, Zelte und ähnliche Anlagen darf 12 m<sup>2</sup> bzw. 30 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Es ist je Konzession nur eine Anlage zulässig.

#### 2. Folgenutzungen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Die Folgenutzung ergibt sich aus dem Teil A: Planzeichnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, d. h. Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Fußgängerbereich.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 08.05.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 16.05.2012 erfolgt.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 23.05.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bauausschuss hat am 08.05.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.05.2012 bis zum 22.06.2012 während der Servicezeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 27.09.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.09.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister, den 04.01.2013  
i. A.

gez. Brandt L.S.  
(Brandt)

Der katastermäßige Bestand am 20.12.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rendsburg, den 21.12.2013

gez. Overath L.S.  
(Overath)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stadt Rendsburg, den 04.01.2013

gez. Gilgenast L.S.  
Pierre Gilgenast  
Der Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 09.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 09.01.2013 in Kraft getreten.

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister, den 10.01.2013  
i. A.

gez. Dahl L.S.  
(Dahl)

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister

Fachbereich III - Bau  
Fachdienst III/4 - Stadtentwicklung



Bebauungsplan Nr. 93  
"Paradeplatz"

bearbeitet: Da, LO

Datum: 09.04.2013

Archiv-Nr.:

Maßstab: 1:1000